Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2019/2/15 405-1/371/178-2019

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.02.2019

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

15.02.2019

Norm

GVG 2001 §5

Rechtssatz

Bei einem Auszügler im land- und forstwirtschaftlichen Bereich handelt es sich nach dem allgemeinen Sprachgebrauch um den Altbauern, der nach Hofübergabe auf der Liegenschaft verbleibt und eine Unterkunft benötigt.

Schlagworte

Grundverkehr, Austraghaus, betriebsfremde Person, Altbauer, Hofübergabe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGSA:2019:405.1.371.178.2019

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Salzburg LVwg Salzburg, https://www.salzburg.gv.at/lvwg

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at